

# *Entwurf Neufassung*

## **SATZUNG**

### **des Kulturvereins Borgholzhausen e.V.**

#### *Neufassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom ..... 2021*

#### **§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Kulturverein Borgholzhausen e.V.“ (im Folgenden „Verein“ genannt) und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist Borgholzhausen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 – Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, die Kulturarbeit in Borgholzhausen zu fördern, das Interesse an Kunst und Kultur in der Bevölkerung anzuregen und zu fördern sowie den allgemeinen Zugang zu Kunst und Kultur aller Sparten zu vermitteln.
- (2) Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch
  - a) das Anregen und das Fördern der Entfaltung schöpferischer Aktivitäten sowohl von Mitgliedern als auch von Nichtmitgliedern;
  - b) die regelmäßige Durchführung von Veranstaltungen, Ausstellungen und Studienfahrten, die Themen aus Kunst und Kultur aller Sparten, Strömungen und Ausdrucksformen zum Gegenstand haben.
- (3) Zur Erreichung dieser Ziele wird eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen städtischen Gremien (Rat und Verwaltung) angestrebt.

#### **§ 3 – Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) in der jeweils geltenden Fassung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt.
- (2) Der Verein ist unabhängig, überparteilich und überkonfessionell.

#### **§ 4 – Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins bejaht und unterstützt.

(2) Der Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung) ist an den Vorstand zu richten. Aufnahmeantrag und Annahme können auch in Textform per E-Mail erklärt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.

(3) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, mit dem Tod der natürlichen Person bzw. Auflösung der juristischen Person, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.

a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten eingehalten werden muss.

b) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Streichung aus der Mitgliederliste ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

c) Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere ein das Ansehen oder die Ziele des Vereins schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände für mindestens zwei Geschäftsjahre. Vor der Entscheidung über den Ausschluss, die schriftlich zu begründen ist, ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Dem betreffenden Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung über den Ausschluss die Beschwerde zu, über die die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

(4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die bereits entstandenen oder noch entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt.

#### **§ 5 – Mitgliedsbeiträge**

(1) Die Mitglieder zahlen einen Jahresgrundbeitrag, der von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen wird. Jedem Mitglied steht es frei, über den jeweiligen Jahresgrundbeitrag hinaus Zahlungen an den Verein vorzunehmen. Diese Zahlungen gelten dann als Spende.

(2) Der Jahresgrundbeitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen. Bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft werden vereinnahmte Beträge oder Beitragsanteile nicht erstattet.

#### **§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder, Haftungsbeschränkung**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung, bei der Wahl der Vereinsorgane und bei der Verwaltung des Vereinsvermögens zustehen.

(2) Die Mitglieder erkennen durch ihren Beitritt die Bestimmungen dieser Satzung an und verpflichten sich, nach ihren Möglichkeiten dem Vereinszweck dienlich zu sein sowie die Veranstaltungen und Unternehmungen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen.

(3) Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

## **§ 7 – Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,

## **§ 8 – Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins bei den von ihm zu erfüllenden Aufgaben.

(2) Der/Die Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene postalische oder elektronische Adresse gerichtet ist.

(3) Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zur Entscheidung über folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- b) die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Rechnungsprüfungsberichts;
- c) die Erteilung der Entlastung für den Vorstand;
- d) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
- e) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge;
- f) die Beschlussfassung über den Widerspruch gegen eine Ausschließungsentscheidung des Vorstandes;
- g) die Änderung der Satzung;
- h) die Auflösung des Vereins.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Vorstand den Jahresbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr und die Jahresrechnung vor. Die Jahresrechnung ist vorab von zwei Mitgliedern zu prüfen (Rechnungsprüfer), die gegenüber der Mitgliederversammlung berichten.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in derselben Weise einberufen werden, wenn es das Interesse und die Belange des Vereins erfordern. Der Vorstand muss innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

(7) Der/die Vorsitzende, im Fall seiner/ihrer Verhinderung sein/e Stellvertreter/in, leitet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist nichtöffentlich. Der/die Versammlungsleiter/in kann Gäste oder die Presse zulassen.

(8) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

(9) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins (§§ 11 und 12) kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(10) Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, wenn dies auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds beschlossen wird. Für diesen Fall sind zwei Stimmzähler zu bestimmen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält niemand diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt; gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Enthaltungen werden nicht gezählt.

(11) In der Mitgliederversammlung kann sich jedes Mitglied durch ein anderes Vereinsmitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Vollmacht gilt nur für die jeweilige Mitgliederversammlung und ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Für Mitglieder, die mit der Beitragszahlung für ein Jahr in Verzug sind, ruht das Stimmrecht.

(12) In dringenden Fällen können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von einem Monat, gerechnet ab dem Zugang der Beschlussvorlage, zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

## **§ 9 – Vereinsvorstand**

(1) Der Verein hat einen Gesamtvorstand. Dieser besteht aus

- a) der oder dem Vorsitzenden,
- b) der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister,
- d) der Schriftführerin oder dem Schriftführer,
- e) bis zu fünf Beisitzern.

Mehrere Aufgaben können in der Person eines Vorstandsmitglieds vereinigt werden.

- (2) Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der vertretungsberechtigte Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretende/n Vorsitzende/n. Jede/r von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie endet jedoch erst mit einer Neu- oder Wiederwahl. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Die Wahlen finden in der ersten Mitgliederversammlung des neuen Geschäftsjahres statt.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, nimmt der Vereinsvorstand bis zu nächsten Mitgliederversammlung aus seinen Reihen eine Ersatzwahl vor. Dies gilt auch für das Ausscheiden eines geschäftsführenden Vorstandsmitglieds im Sinne von § 26 BGB. Scheidet zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, so ist in der innerhalb eines Monats einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Er hat alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlich sind. Insbesondere obliegt dem Vorstand die Verwaltung des Vereinsvermögens gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (7) Der Vereinsvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes diesem Verfahren zustimmen. Der Vereinsvorstand wird von der/dem Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung, von ihrer/seinem Stellvertreter/in einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- (8) Die/der Vorsitzende sowie ihre/sein Stellvertreter/in sind bevollmächtigt, jeweils einzeln und befreit von den Beschränkungen des § 181 BGB, Erklärungen und Anträge materiell- oder formalrechtlicher Art zur Ergänzung oder Änderung der Vereinssatzung abzugeben, soweit diese zur Behebung behördlicher oder gerichtlicher Beanstandungen erforderlich sind.

## **§ 10 – Rechnungsprüfer**

Von der Mitgliederversammlung werden für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer prüfen das Rechnungswesen des Vereins und unterbreiten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

## **§ 11 – Satzungsänderung**

(1) Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Jede vorgeschlagene Satzungsänderung ist allen Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut bekanntzugeben.

(2) Kommt die für eine Satzungsänderung erforderliche Mehrheit nicht zustande, ist der Vorstand berechtigt, innerhalb von drei Monaten eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit die Satzungsänderung beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus veranlassen (§ 9 Abs. 8). Über diese Satzungsänderungen sind alle Vereinsmitglieder unverzüglich zu informieren.

## **§ 12 – Auflösung**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsantrag kann vom Vereinsvorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden. Der Antrag kann auch von mindestens der Hälfte der Mitglieder gestellt werden.

(2) Die Auflösung findet nur statt, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von zwei Monaten eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit die Auflösung beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Im Falle der Auflösung des Vereins findet eine Liquidation statt, die von dem zuletzt im Amt befindlichen Vorstand nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 47 ff. BGB) durchzuführen ist. Zur Erfüllung der Verbindlichkeiten des Vereins sind die Mitglieder nach Maßgabe der im letzten, der Auflösung vorausgehenden Geschäftsjahr gezahlten Beiträge anteilig verpflichtet.

(4) Mit der Auflösung oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Borgholzhausen zu mit der Auflage, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar in einer den Zwecken des Vereins entsprechenden Weise zu verwenden.

## **§ 13 – Datenschutzregelung**

(1) Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins und zur Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses werden im Verein unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) beim Vereinsbeitritt folgende personenbezogene Daten des Mitglieds erhoben, digital gespeichert und verarbeitet: Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefon-/Faxnummer(n), E-Mail-Adresse, Bankverbindung.

Die Zustimmung zur Erhebung, Erfassung und Verarbeitung dieser Daten erfolgt mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung, in der auf diese Zustimmung gesondert hinzuweisen ist. Aufgrund der Beitrittserklärung wird jedem Vereinsmitglied eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

(2) Durch den Beitritt und die damit verbundene Anerkennung der Bestimmungen dieser Satzung stimmt das Mitglied der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung seiner personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und des

Vereinszwecks hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.

(3) Den Organen und allen Mitarbeitern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten der Mitglieder unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort. Ohne ausdrückliche Zustimmung des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten nicht an Dritte weitergegeben. Eine Weitergabe zu Werbezwecken ist in jedem Fall ausgeschlossen.

(4) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der DSGVO (insbesondere Art. 15, Art. 16, Art. 17) und des BDSG (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

(5) Zur Wahrung satzungsmäßiger Mitgliederrechte, z.B. gemäß § 8 Abs. 6 dieser Satzung, kann der Vorstand Mitgliedern auf deren Verlangen unter Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren, wenn diese schriftlich versichern, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft (§ 4 Abs. 3 dieser Satzung) werden alle personenbezogenen Daten des Mitglieds gelöscht, soweit sie nicht zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Vereins benötigt werden. Hierfür gelten die steuerrechtlich bestimmten Aufbewahrungsfristen entsprechend.

#### **§ 14 – Gerichtsstand**

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Halle (Westf.).

#### **§ 15 – Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom ..... 2021 beschlossen worden und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die Satzung in der Fassung vom 27.04.1992 außer Kraft.

.....

Borgholzhausen, den ..... 2021

gez. *Astrid Schütze*

(Vorsitzende)